

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.I/2-293/21-1964

Wien, am 24. Nov. 1964

Betrifft: Landtagsvorlage:
Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Gesetz vom 15. Dezember 1960,
LGBl.Nr.273/1960, womit Angele-
genheiten des selbständigen Wir-
kungskreises der Stadtgemeinde
Wr. Neustadt und des selbständigen
Vollziehungsbereiches des Landes
dem Bundespolizeikommissariat
Wr. Neustadt übertragen werden,
abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
24. NOV. 1964	
Eing.	
Zl.: 28	Verf. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Mit dem Gesetz vom 15. Dezember 1960, LGBl.Nr.273/1960, wurde dem Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt für seinen örtlichen Wirkungsbereich die Vollziehung verschiedener Angelegenheiten aus dem Vollziehungsbereich des Landes, darunter die Verkehrspolizei (§ 2 Absatz 1 lit.a dieses Gesetzes), übertragen.

Durch das Bundesgesetz vom 15. Juli 1964, BGBl.Nr.204/1964, mit dem die Strassenverkehrsordnung 1960 abgeändert und ergänzt wird (Strassenverkehrsnovelle 1964), wurde nunmehr der § 95 Absatz 1 lit.a der Strassenverkehrsordnung 1960 insofern abgeändert, als den Bundespolizeikommissariaten die Handhabung der Verkehrspolizei seitens der Länder nur übertragen werden soll, soweit nicht besondere Verkehrsverhältnisse, wie insbesondere auf der Autobahn, oder besondere Verkehrsspitzen eine über den örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörde hinausreichende Handhabung der Verkehrspolizei erfordern.

Ausserdem wurde dem § 95 Absatz 1 der Strassenverkehrsordnung, welcher vorsieht, welche Verkehrsangelegenheiten im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser obliegen, folgende lit.h angefügt:

"h) die Sicherung des Schulweges (§ 97a)."

Der § 97a der Strassenverkehrsordnung, in der Fassung der Novelle 1964, sieht vor, dass die Behörde auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leitung eines Kindergartens oder einer Schule geeignete Personen (z.B. Lehrer oder Erziehungsbeauftragte) unter gewissen Umständen mit der Regelung des Verkehrs betrauen kann, um Kindern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll somit das Gesetz vom 15. Dezember 1960, LGB1. Nr. 274/1960, der neuen Fassung der Strassenverkehrsordnung 1960 angepasst werden.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und das Bundesministerium für Inneres haben gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Bedenken geäussert.

Das Gesetz soll in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsordnungsnovelle 1964, BGB1. Nr. 204/1964, am 1. Oktober 1964, somit rückwirkend, in Kraft treten.

Die Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom ^{24. Nov. 1964} gefassten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

"1.) Der zuliegende Gesetzesentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1960, LGBl. Nr. 273/1960, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Wr. Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt übertragen werden, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö. Landesregierung:

F i g l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entschlossen